

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/15/9931			
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Status: öffentlich Datum: 12.11.2015 Verfasser: Richter, Ilona			
Beschluss außerplanmäßige Ausgabe				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Im Zuge der Weiterführung der Ortsumfahrung Klütz/ Boltenhagen, wurde der Lärmschutzwall im Bereich der Landstraße L 01 und LO3 durch das Straßenbauamt Schwerin errichtet. Die Errichtung des Lärmschutzwalls erfolgte im Zuge der Planungen zur Erweiterung des Baugebietes Lindenring (B 28). Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern/ SBA und der Stadt Klütz wurde eine Baulastvereinbarung abgeschlossen. Der Lärmschutzwall war nicht erforderlich für den Bau der Umgehungsstraße und wurde errichtet für die Bauleitplanung B-Plan Nr. 28. Der Lärmschutzwall hätte ansonsten im Zuge der Erschließung des B-Planes zu Lasten der Stadt Klütz errichtet werden müssen. Somit liegt die Baulast für den Lärmschutzwall nach der Herstellung bei der Stadt Klütz. Die Baulast umfasst die Verwaltung, die Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Verkehrssicherungspflicht. Diesen Verpflichtungen ist die Stadt Klütz nach Fertigstellung der Maßnahme bisher nicht nachgekommen. Über den derzeit nicht gepflegten Wall sind bereits diverse Beschwerden beim Bürgermeister eingegangen.

Durch die Verwaltung wurden Angebote für die durchzuführenden Mäharbeiten eingeholt. Im Haushalt 2015 der Stadt Klütz ist kein Ansatz für die Unterhaltung des Lärmschutzwalls geplant. Auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Klütz hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz über die außerplanmäßigen Ausgaben zu entscheiden.

Um Kosten für Folgejahre zu reduzieren empfiehlt die Verwaltung den Lärmschutzwall mit pflegeleichten Gehölzen zu bepflanzen. Hierfür sollten im Haushalt 2016 der Stadt Klütz finanzielle Mittel eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.744,27 Euro. Die außerplanmäßige Ausgabe erfolgt aus dem Produktsachkonto 54101-52338003 (Unterhaltung Lärmschutzwall) und wird aus dem Produktsachkonto 54101-52338001 (Gemeindestraßen, Unterhaltung, Straßen, Wege, Plätze) gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten:10.744,27 EURO

Anlagen:

Baulastvereinbarung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

EINGEGANGEN
12. OKT. 2011
467/2011
SM Börzow SBA Schwerin
Erled.:

EINGEGANGEN
23. Sep. 2011
Poststelle SBA Schwerin
Erled. 8250.1/11 Dr.

Baulastvereinbarung

Weiterführung der Ortsumfahrung Klütz
im Zuge der Landesstraße L 03

Lärmschutzwall

an der OU Klütz

96
Bezernet 2
20
21 28 Sep. 2011 22
Nr. 27 97

zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
PF 16 01 42
19091 Schwerin,
endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin,
Herrn Ltd. BD Thomas Taschenbrecker
- Straßenbauverwaltung -

und der Stadt Klütz (Amt Klützer Winkel)
Schloßstr. 1,
23948 Klütz

endvertreten durch den Bürgermeister,
Dieter Fischer
- Stadt Klütz -

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt Klütz kommen überein, dass zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Weiterführung der Ortsumfahrung Klütz im Zuge der Landesstraße L 03 zwischen den Knoten L 01/L 03 und der L 03 realisiert werden soll. Die Straßenbauverwaltung ist Träger der Straßenbaulast.
- (2) Bestandteil dieser Vereinbarung ist nur die **Übertragung der Baulast** des Lärmschutzwalles im Bereich der Landesstraßen L 01 und L 03 an die Stadt Klütz.
- (3) Art und Umfang des Straßenbaues sind im Bauentwurf der Ingenieurbüro Möller GbR aus Grevesmühlen im Auftrag der Straßenbauverwaltung festgelegt.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz M-V und die ansonsten für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (5) Bauausführung ist voraussichtlich 2011/2012.

§ 2 - Herstellung und Abnahme

- (1) Die Herstellung des Lärmschutzwalles erfolgt im Jahr 2012. Die Gesamtherstellungskosten werden von der Straßenbauverwaltung getragen.
- (2) Die Abnahme erfolgt nach Beendigung der Maßnahme durch die Straßenbauverwaltung gemeinsam mit der Stadt Klütz.

§ 3 - Baulast nach Fertigstellung der Maßnahme

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulast für den Lärmschutzwall nach der Herstellung bei der Stadt Klütz liegt.
- (2) Die Stadt übernimmt die Baulast an dem Lärmschutzwall nach einer gemeinsamen Begehung. Darüber wird von der Straßenbauverwaltung ein Übergabeprotokoll gefertigt.
- (3) Die Übernahme der Baulast umfasst auch:
 - die Verwaltung,
 - die Unterhaltung und Instandsetzung sowie
 - die Verkehrssicherungspflicht.

§ 4 - Gewährleistung

- (1) Treten nach der Übergabe der Baulast Mängel am Lärmschutzwall innerhalb der Gewährleistungsfrist (4 Jahre) auf, benachrichtigt die Stadt Klütz die Straßenbauverwaltung, damit diese die Gewährleistungsansprüche geltend machen kann.

§ 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung ist gleichlautend 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Für die
Stadt Klütz

Klütz, 03.08.2017



Dieter Fischer
Bürgermeister

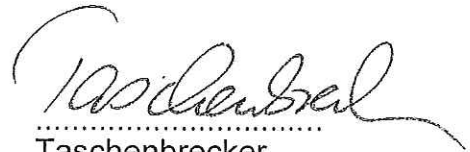


Guntram Jung
1. Stellvertreter



Für die
Straßenbauverwaltung

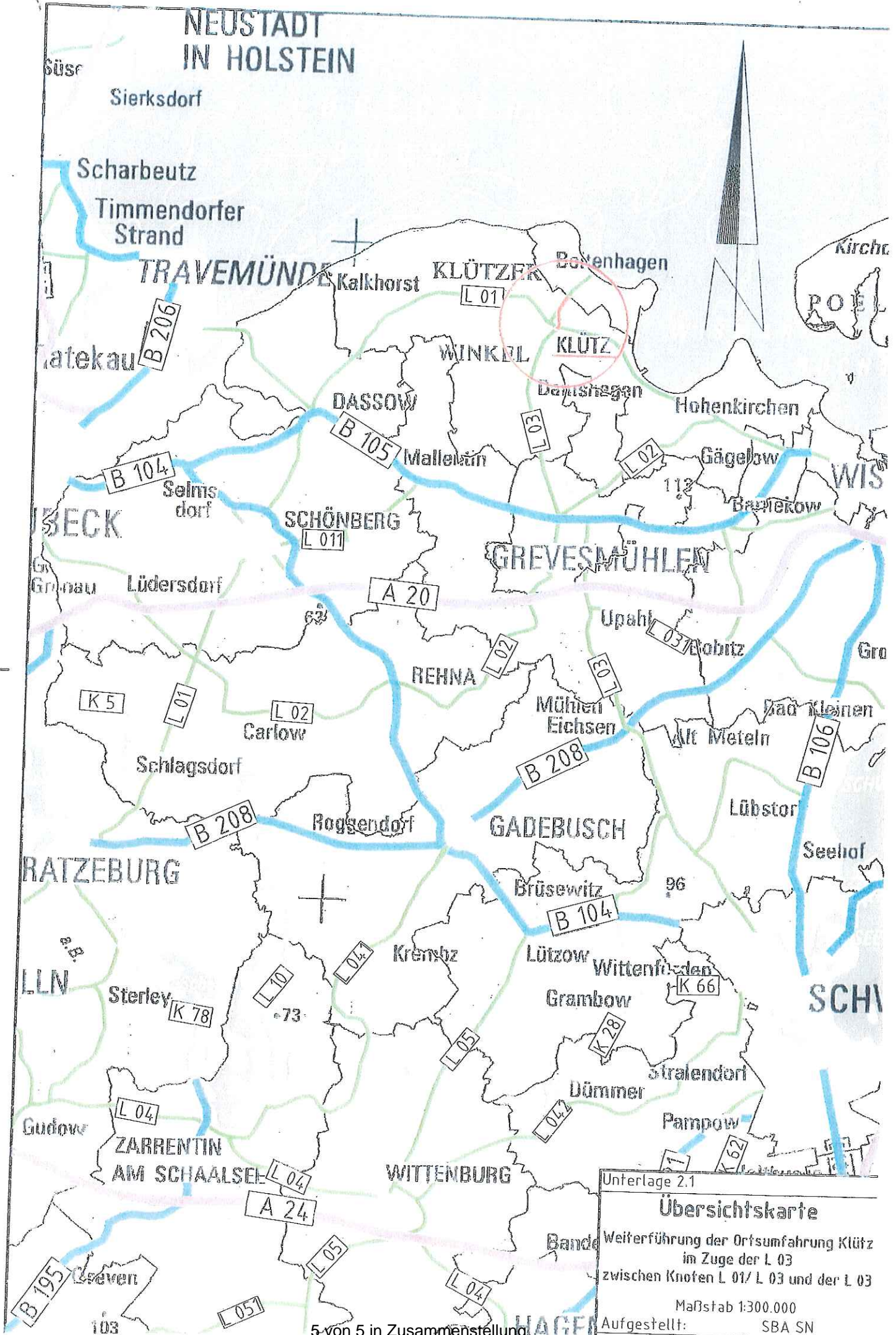
Schwerin, den 29.07.2017



Taschenbrecker
Amtsleiter

Folgende Anlage ist Bestandteil der Baulastvereinbarung:
Übersichtskarte
Übersichtslageplan

NEUSTADT IN HOLSTEIN



Unterlage 2.1
Übersichtskarte
Weiterführung der Ortsumfahrung Klütz
im Zuge der L 03
zwischen Knoten L 01/ L 03 und der L 03
Maßstab 1:300.000
Aufgestellt: SBA SN